

Statuten des Verein SozialEvent

Stand: 05.06.2018

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen SozialEvent und hat seinen Sitz in der Krastalstraße 16 in 9722 Puch. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung und ist somit nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Vereinszweck ist neben der Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes im sozialen Alltag, die Entwicklung, der Betrieb und die Erhaltung einer Software zur Begleitung und Selbstorganisation von Kindern- und Jugendlichen mit Diabetes, um ihnen das Erwachsenwerden mit der Krankheit zu erleichtern.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich, die Tätigkeit in neuen Arbeitsfeldern sowie Kooperationen soll gefördert werden.

§ 3

Ideelle Mittel

Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- a. Veranstaltung von Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende wie z.B. Medizinische bzw. fachlich relevante Vorträge, Tanzkurse, Wassergymnastik, Schwimmlehrekurse, Fitnesskurse und -workshops
- b. Kulturelle, gesellschaftliche und kulinarische Darbietungen und Veranstaltungen aller Art, vorwiegend in Form von Charity-Aktivitäten
- c. Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten

- d. Sportliche und geistige Aktivitäten für alle Altersstufen mit Fokus auf Kinder und Jugendliche
- e. Einrichtung einer Fachbibliothek bzw. Datenbank, auch in digitaler Form
- f. Organisation von Eigeninitiativen, wie elternbetreute Kindersommercamps, Do-it-yourself-Workshops und -treffen
- g. Zurverfügungstellung einer realen und virtuellen Plattform (Software) zur Gesunderhaltung der Kinder und Jugendlichen im Besonderen von Kindern mit chronischen Krankheiten wie Diabetes Melitus (Zuckerkrankheit)
- h. Bereitstellung von Infrastruktur und Gerätschaften insbesondere zur Förderung von Tausch, Reparatur und Wiederverwendung
- i. Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes

Des Weiteren soll das Naturschwimmbades in Puch durch einen Pacht- und Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Weißenstein als Vereinsgelände, aber auch soziale Plattform dem Verein, seinen Mitgliedern und seinen Statuten dienen.

§ 4

Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Fördererbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- d) Abhaltung von Floh-/-märkten bzw. Organisation von PR-Veranstaltungen
- e) Spenden aus der Teilnahme an Veranstaltungen
- f) Spenden aus Kooperationsvereinbarungen
- g) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen
- h) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe insbesondere der Herausgabe und dem Verkauf der Badekarten für die Gemeinde Weißenstein auf fremde Rechnung

Der Verein ist dediziert berechtigt, sich weisungsgebundener ErfüllungsgehilfInnen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten sinngemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, wobei ein Kostenersatz für tatsächlich entstandene Kosten oder im jeweils zulässigen rechtlichen Rahmen vergütet werden soll.

Vereinsenerträge können zum Zwecke der langfristigen Erhaltung des Vereins und der langfristigen Erfüllung der Vereinsziele als Rücklagen im Form von Sparbüchern, Finanzkonten oder -depots eingelegt werden. Diese Rücklagen müssen dediziert auf den Verein ausgestellt und im Jahresabschluss zuzüglich Zins- und Kursgewinn oder -verlusten als Vermögen aufgeführt werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive sowie Förder- und auch Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Mitgliedsbeiträge bezahlen - sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, aber auch durch physische, kulturelle oder kulinarische Zuwendungen fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich und den Grundwerten der EU sowie der Einhaltung der Vereinsstatuten und Grundsätzen des Vereins bekennen.

Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied

erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die GründerInnen. Daraus entstandene Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. nachweisliche Emailversand an das Präsidium maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§ 9

Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung kann binnen eines Monats eine schriftliche Berufung an den Vorstand erfolgen, der endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann ein Mitglied weiters ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Kosten die dem Verein durch die Nutzung von Einrichtungen oder den Besuch von Veranstaltungen durch Mitglieder, können den Mitgliedern bei vorheriger Bekanntgabe vorgeschrieben werden. Weiters ist die Nutzung des Badebereichs des Clubareals nur mit einer gültigen kostenpflichtigen Badekarte/Badeerlaubnis der Gemeinde Weißenstein möglich, da die Vergabe dieses Rechts dem Verein laut Pacht- und Nutzungsvertrag nicht unentgeltlich zusteht und die Nutzung der Anlage gegen Gebühr auch öffentlich möglich ist. Die Kosten für die Badekarte sind vom jeweiligen Mitglied bei Nutzung selbst zu tragen.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand/das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 *Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand/Präsidium schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14

Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) 1. PräsidentIn
- b) 2. PräsidentIn
- c) Schriftführerin und optionaler Stellvertretung
- d) Schatzmeister und optionaler Stellvertretung
- e) Jugendwart und optionaler Stellvertretung

Die Funktionsdauer des Vorstandes ist zeitlich unbegrenzt - auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Wiederwahl und Doppelfunktion sind möglich.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche

Generalversammlung einzuberufen hat.

Das Präsidium/der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 15

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- h) Installation von Arbeitsgruppen in verschiedenen Bereichen
- i) Organisation von Veranstaltungen (Kultur, Kunst, Musik, Literatur)
- j) Organisation von Vorträgen rund um das Thema
Gesundheit/Ernährung/Bewegung

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Den beiden Präsidenten/innen obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften beider Präsidenten, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Schatzmeisters. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Der Sekretär verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Schatzmeister besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

Der Jugendwart ist der Vertreter für Kinder und Jugendliche im Verein und ist die Verbindung zwischen der Jugend und dem Vorstand.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Vereinsauflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Jedenfalls muss der Erlös sinngemäß dem Vereinszweck übertragen oder genutzt werden.

3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.